

Niederschrift

über die 27. öffentliche Sitzung der **Gemeindevertretung** der Stadtgemeinde Oberndorf, welche am Mittwoch, dem **21. Februar 2018**, um 19.00 Uhr im Krankenhaus Oberndorf stattgefunden hat.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Bürgermeister, Feststellung der Beschlussfähigkeit; Fragestunde für die Gemeindebürger
2. Beschlussfassung der Niederschrift vom 13.12.2017
3. Berichte des Bürgermeisters
4. Konvertierung Schweizer Franken-Kredit
5. Verlängerung Kontokorrentkredit Salzburger Sparkasse
6. Beschlussfassung der neuen bzw. geänderten Satzungen des Reinhaltverbandes Oberndorf und Umgebung
7. Europasteg Errichtungs- und Betriebs GmbH – Abberufung und Bestellung des Geschäftsführers
8. Neubau BORG Oberndorf – Beauftragung von ausführenden Gewerken
9. Neubau Rathaus Oberndorf – Beauftragung von ausführenden Gewerken
10. Resolution Pflegeregress
11. Zusatzvereinbarung zum bestehenden Stromliefervertrag mit der Salzburg AG vom 23.11.2015 für die Sondervertragsanlagen (Neue Mittelschule, Stadthalle, Wasserwerk, PTS/HAK/HASCH, SWH Oberndorf, SWH Bürmoos und BORG/Rathaus)
12. Erlassung einer Verordnung, mit der dem Bürgermeister einzelne in die Zuständigkeit der Gemeindevertretung fallende Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei übertragen werden
13. Aufträge, Anschaffungen
14. Subventionen
15. Allfälliges
16. Ehrungen (*nichtöffentlich gem. § 28 Sbg. Gemeindeordnung 1994*)
17. Vergabe von Wohnungen (*nichtöffentlich gem. § 28 Sbg. Gemeindeordnung 1994*)
18. Interessentenbeiträge; Aufforderung gem. § 8 Amtshaftungsgesetz (*nichtöffentlich gem. § 28 Sbg. Gemeindeordnung 1994*)

Anwesende:

Bürgermeister Peter Schröder
2. Vizebürgermeister Ing. Georg Djundja
Stadträtin Waltraud Lafenthaler
Stadtrat Dietmar Innerkofler
Stadtrat Ing. Josef Eder
GV Dr. Andreas Weiß
GV Wolfgang Oberer
GV Wolfgang Stranzinger
GV Ing. Florian Moser BSc
GV Stefan Jäger
GV Johannes Zrust

1. Vizebürgermeisterin Sabine Mayrhofer
Stadtrat Arno Wenzl
GV Ing. Peter Wimmer
GV Anna Schick
GV Markus Doppler

GV Tobias Pürcher, Seethalerstr. 11, 5110

Stadtrat Ing. Johann Schweiberer BEd
GV Josef Hagmüller

GV Maria Petzlberger
GV Markus Strobl

Entschuldigt abwesend:

Stadtrat Mag.(FH) Hannes Danner
GV Peter Illinger
GV Christoph Thür
GV Peter Hauser, Salzburger Str. 115/1, 5110

Weiters anwesend:

Ewald Feichtinger, Finanzberater, zu TOP 4. und 5.
Doris Moßhammer, Leitung Finanzverwaltung, zu TOP 4. und 5.
Dipl.-Ing. Clemens Gaberscik, SABAG, zu TOP 8.
Roman Widhalm, Die Salzburg, zu TOP 9.
Dipl.-Ing. Dieter Müller, Bauamtsleiter, zu TOP 8. und 9.
Dr. Gerhard Schäffer, Amtsleiter

Schriftführerin: Gabriele Niederstrasser

Es waren 6 Zuhörer anwesend.

Verlauf und Ergebnisse der Sitzung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Bürgermeister, Feststellung der Beschlussfähigkeit; Fragestunde für die Gemeindebürger

Bürgermeister Schröder begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung um 19.00 Uhr. Er stellt fest, dass aufgrund der Anwesenheit von 21 Gemeindevertretungsmitgliedern die Beschlussfähigkeit des Gremiums gegeben ist. Die Tagesordnung wurde zeitgerecht und ordnungsgemäß zusammen mit der Einberufung zur Sitzung zugestellt. Es bestehen dagegen keine Einwände.

Da seitens der anwesenden Zuhörer keine Fragen zur Tagesordnung bestehen, entfällt die Bürgerfragestunde.

2. Beschlussfassung der Niederschrift vom 13.12.2017

Der Bürgermeister stellt den **Antrag, das Protokoll der Gemeindevertretungssitzung vom 13. Dezember 2017 zu beschließen.**

Offene Abstimmung (21 GV anwesend): Wird einstimmig beschlossen.

3. Berichte des Bürgermeisters

3.1. Sitzungstermine

Aufgrund von Auftragsvergaben für den Rathaus-Neubau ist es notwendig, eine Gemeindevertretungs- und eine Gemeindevorstandssitzung einzuschieben. Als Termin ist der 18.04.2018 vorgesehen. Um Vormerkung wird gebeten!

3.2. Homepage der Stadtgemeinde

Auf unserer Homepage ist die Veröffentlichung der Gemeindevertretungsmitglieder mit Fotos vorgesehen. Es wird ersucht, bei Interesse dem Amt ein entsprechendes Foto zu übermitteln. Trotz mehrfacher Erinnerung fehlt von einigen noch ein Foto.

3.3. Gründung Wassergenossenschaft

Proponenten haben sich dafür gefunden. Das Einschätzoperat wurde angeschaut. Am 5. April 2018 findet um 19.30 Uhr im Sitzungszimmer des Rathauses eine Besprechung mit Dipl.-Ing. Skolaut, den Proponenten der Alten Landstraße und je zwei Fraktionsvertretern statt, in welcher das Einschätzoperat zur Wassergenossenschaftsgründung WG Apfelbach/Frauenbach von Dipl.-Ing. Skolaut vorgestellt wird.

3.4. Hundewiese

Die von Herrn Thür abgegebene Unterschriftensammlung wegen einer Hundewiese in Oberndorf wurde angeschaut und wie folgt ausgewertet: 176 Unterschriften wurden abgegeben, 61 davon waren aus Oberndorf, 96 Personen waren nicht aus Oberndorf, 19 Unterschriften waren unlesbar. Trotzdem wurde ein Aufruf in der Gemeindezeitung um Zurverfügung-Stellung eines Grundstückes als Hundewiese veröffentlicht. Es gab bis jetzt keine Resonanz. Wir haben schon einige Male derartige Aufrufe vorgenommen. Personen für die Gründung eines Vereines haben sich auch nicht gemeldet.

3.5. Zugang zur Salzachau

Im Jänner gab es einen Medienbericht betreffend freier Zugang zur Weitwörther Salzachau. Die Initiative ging von einigen Bürgerinnen und Bürgern aus. Schon vor Jahren haben Gespräche mit dem Land Salzburg stattgefunden. Ich habe immer gesagt, es wäre sinnvoll, eine Anbindung von Oberndorf in die Weitwörther Au zu machen. Es wurde jedoch nicht gehört. Als die Au gesperrt wurde, gab es eine Unterschriftenliste. Ich habe ersucht, die Oberndorfer Au wieder für die Oberndorfer Bevölkerung begehbar zu machen. In Zusammenarbeit mit dem damals zuständigen Hofrat Eggertsberger konnte ein Steg über den Reitbach errichtet werden. Dieser ist zwischenzeitlich sehr desolat. Man hat das Gefühl, die Bundeswasserbauverwaltung und die Naturschutzbehörde haben keine Freude, wenn sich viele Menschen im Bereich der Oberndorfer Au bewegen.

Nunmehr lenkt das Land etwas ein und es soll eine neue Wegführung erfolgen. Geplant ist der Bau einer neuen Brücke. Diese Planung wird vorgestellt – anschließend werde ich darüber berichten.

3.6. Ehrung für Univ.-Prof. Dr. Christian Datz

Dem ärztlichen Leiter unseres Krankenhauses Professor Datz wurde der Hofratstitel verliehen. Dies ist auch eine Auszeichnung für das Krankenhaus Oberndorf, dessen guter Ruf sich auch hier widerspiegelt.

4. Konvertierung Schweizer Franken-Kredit

Folgender Amtsbericht liegt vor und wird von Bürgermeister Schröder erläutert:

„In der Sitzung der Gemeindevertretung vom 13.12.2017 wurden mehrere Beschlüsse zur Konvertierung des Schweizer Franken-Kredites gefasst. Aufgrund der OGH-Entscheidung zum Thema „Negativzinsen für Verbraucherkredite“ und der offenen Frage, inwieweit diese auch auf Unternehmen (und damit auch für Gemeinden) Auswirkung haben wird, und nach Rücksprache mit der Abteilung 1 des Amtes der Salzburger Landesregierung (Gemeindeaufsicht) zum Thema „Umlaufbeschluss durch die Gemeindevorsteherung“ sind Teile der Beschlüsse vom 13.12.2017 aufzuheben bzw. neu zu fassen.

Bisher waren die Punkte 1 - 3 in einem Kreditvertrag zusammengefasst mit dem Zusatz, dass, wenn der Indikator (3-Monats-Satz-EURIBOR) unter einem Wert von 0 % liegt, als Indikator für die Zinssatzanpassung ein Wert von null herangezogen wird. Damit die offene Frage der Negativzinsen auf dem bestehenden Kredit nicht bereits durch diesen Beschluss präjudiziert wird, werden nunmehr die Punkte 1 und 2 in einem neuen Vertrag zusammengefasst. Für den Punkt 3 wird ein eigenständiger Vertrag errichtet, für den hinsichtlich der vereinbarten Verzinsung als Untergrenze der Wert 0,00 % anstatt eines negativen Indikators zur Anwendung gelangt.

1. Das Konvertierungsangebot der Salzburger Landeshypothekenbank AG zur Abänderung der Kündigungsbedingungen für den CHF- Kredit, wonach die Kündigungsfrist für den Kreditnehmer auf 5 Tage verkürzt wird, wird ohne die Nullwertklausel als Indikator angenommen.
2. Bei Konvertierung des CHF-Kredites in EUR wird eine Devisenprovision für die Salzburger Landeshypothekenbank AG von 0,125 % vom Konvertierungswert akzeptiert.
3. Eröffnung eines Girokreditrahmens bei der Salzburger Landeshypothekenbank AG in Höhe von Euro 1.200.000,00 zu einem Zinssatz von 1,4 % über dem 3-Monats-Euribor unter Verwendung der Mindestzinsbasis 0,00 % p.a. (solange der 3-M-Euribor unter 0,00 % ist). Der Überziehungsrahmen dient zum kurzzeitigen Parken der CHF-Konvertierungs-Valuta in EUR.

Der Punkt 4 der Beschlussfassung vom 13.12.2017 bleibt gleich:

4. Den Abschluss eines Kontokorrentkreditvertrages bei der Salzburger Landeshypothekenbank AG in Höhe von EUR 1.200.000,00 mit einer Laufzeit von 12 Monaten und einem Zinssatz vom 3-Monats-Euribor zuzgl. 0,95 %-Punkte unter Verwendung der Mindestzinsbasis 0,00 % p.a. (solange der 3-M-Euribor unter 0,00 % ist). Hier ist die CHF-Konvertierungs-Valuta in EUR zu parken, bis eine Finanzierungsausschreibung einen Bestbieter für die Finanzierung der restlichen CHF-Konvertierungs-Valuta in EUR ergeben hat.

Der Punkt 5 wird abgeändert, da die Beschlussfassung durch die Gemeindevorsteherung im Umlaufwege nicht für diesen Fall vorgesehen ist. Eine Beauftragung der Gemeindevorsteherung als Ausschuss ist ebenfalls nicht möglich, da es sich hier um einen aufsichtsbehördlich zu genehmigenden Tatbestand handelt. Der Vorschlag zur Abwicklung der Konvertierung lautet daher wie folgt:

5. Mit der Salzburger Landeshypothekenbank wird eine Stop-Loss Order vereinbart, die vorsieht, dass bei Erreichen eines Kurses von 1,20 CHF/Euro die Bank beauftragt wird die Konvertierung automatisch durchzuführen. Die Laufzeit dieser Order beträgt 6 Monate und ist danach wieder zu verlängern. Mit der Abteilung 1 wurde dahingehend das Einvernehmen hergestellt, dass die Gemeindevertretung bereits in dieser Sitzung einer Verlängerung der Order bis Ende der zweiten 6-Monatsfrist zustimmt.

Die allfällig notwendige Verlängerung für das Jahr 2019 (2 mal 6 Monate) sollte in der Budgetsitzung im Dezember 2018 beschlossen werden.

Die Punkte 6 - 8 bleiben unverändert:

6. Nach Konvertierung der CHF-Kreditvaluta in EUR ist möglichst umgehend eine Finanzierungsausschreibung unter Einbeziehung der Auflösung der Wertpapiere zu veranlassen. Das Ergebnis dieser Ausschreibung/Bestimmung des Bestbieters und Finanzierungspartners für die Restfinanzierung bedarf einer gesonderten Beschlussfassung.
7. Das Ansparprogramm, wonach jährlich im ersten Halbjahr zur Ansparung der offenen Kreditvaluta des CHF-Kredites bei der Salzburger Landeshypothekenbank AG österreichische oder bundesdeutsche Staatsanleihen im Kurswert von rd. EUR 75.000,00 zu kaufen sind, weiterzuführen, bis der Kurs von 1,20 CHF/EUR erreicht ist.
8. Mit der Durchführung aller notwendigen Transaktionen wird die Firma Financial Services solutions & more GmbH, Dorf 10, 5164 Seeham, beauftragt."

Bürgermeister Schröder ersucht Finanzberater Feichtinger um seine fachlichen Erläuterungen.

Herr Feichtinger erklärt nochmals die Negativzinsen-Problematik sowie den Inhalt des vorliegenden Amtsberichtes und ergänzt: Wir konnten in Verhandlungen mit der Hypo nunmehr die Vereinbarung erwirken, dass die Avisofrist für die Konvertierung nur 5 Tage beträgt. Wir haben die Anerkenntnisschreiben getrennt und sind aus zivilrechtlicher Sicht dadurch abgesichert. Deshalb auch eine Neufassung, weil es nicht mehr um die Papiere geht, die damals vorgelegen sind, sondern diese in zwei Schriftstücke geteilt wurden und somit auch zwei Unterschriften durch die Gemeinde zu leisten sind.

Wir haben mit der Hypo erneut verhandelt, sodass das Thema „rasch handeln zu müssen, weil der Kurs erreicht ist“ nun nicht mehr gegeben ist. Deshalb haben wir jetzt diese Änderung des Beschlusses vorliegen. Die Hypo bekommt den Auftrag, die Konvertierung selbständig durchzuführen, wenn der Zinssatz erreicht ist. Allerdings gilt diese Vereinbarung jeweils nur für ein halbes Jahr, dann muss sie wieder neu verhandelt werden. Um nicht so schnell wieder zusammenkommen zu müssen, wäre es sinnvoll, für die ersten beiden Perioden diesen Beschluss zu fassen. In der Sitzung zu Weihnachten könnte dann ein Beschluss für die folgende Jahresperiode erfolgen.

Stadtrat Wenzl zu Herrn Feichtinger: Bei der letzten Sitzung haben wir mit viel Bauchweh zugestimmt. Hannes Danner, der hier ja fachlich versiert ist, hat eine Alternative vorgeschlagen, weil ein Stop-Loss-Limit angeblich nicht geht. Jetzt geht es plötzlich doch. Ich bin von Ihrer fachlichen Beratung etwas enttäuscht, weil diese nicht professionell aussieht. Ich muss mich auf Ihre Beratung als Finanzexperte verlassen können. Jetzt geht plötzlich alles, was wir damals wollten. Wir werden natürlich zustimmen, weil es nun in die Richtung geht, wie wir es uns vorgestellt haben.

Herr Feichtinger entgegnet: Wir haben immer einen Geld- und einen Briefkurs. Ich wollte vermeiden, dass wir zum schlechteren Kurs aussteigen. Deshalb habe ich gesagt, es wäre klüger und kostenmäßig günstiger, dass wir die Entscheidung selber fällen, wenn wir so weit sind. Es hat geheißen, es soll kostengünstig abgewickelt werden, in der ursprünglichen Weise wäre es am kostengünstigsten gewesen. Ich wehre mich gegen den Vorwurf einer fachlich nicht korrekten Aussage, diese war absolut korrekt.

Stadtrat Wenzl: Wir sind froh, dass es letztendlich so passiert ist.

Bürgermeister: Zum damaligen Zeitpunkt war dies mit der Gemeindeaufsicht nicht vereinbart, weil es auch das Angebot der Banken nicht gab. Die Gemeindeaufsicht hat es auch nicht so gesehen, hat aber nochmals eine Prüfung vorgenommen. Deshalb haben wir aufgegriffen, was Hans Schweiberer gesagt hat, und dies nun mit den Banken ausverhandelt. Zum damaligen Zeitpunkt ist das nicht gegangen. Fakt ist, dass diese Vorgangsweise die Gemeindeordnung in der Form nicht hergegeben hat. Nach neuerlicher Prüfung war es dann möglich.

1. Vizebgm. Mayrhofer: Wir fühlen uns durch die Entscheidungsgrundlagen, die das Land gegeben hat, bestätigt. Die Gemeindevertretung sollte dies beschließen, denn jetzt haben wir das, was Sinn macht und sind froh, dass wir dort sind, wo wir jetzt sind.

Wenn wir nach 6 Monaten feststellen, wir wollen 1,18 statt 1,20, ist es dann wieder notwendig zum Land zu gehen? Es wird um vorherige Abklärung ersucht.

Bürgermeister Schröder stellt nunmehr folgende **Anträge auf Beschlussfassung:**

- 1. Das Konvertierungsangebot der Salzburger Landeshypothekenbank AG zur Abänderung der Kündigungsbedingungen für den CHF- Kredit, wonach die Kündigungsfrist für den Kreditnehmer auf 5 Tage verkürzt wird, ohne Nullwertklausel anzunehmen.**

Offene Abstimmung (21 GV anwesend): Wird einstimmig beschlossen.

- 2. Bei Konvertierung des CHF-Kredites in EUR wird eine Devisenprovision für die Salzburger Landeshypothekenbank AG von 0,125 % vom Konvertierungsbetrag akzeptiert.**

Offene Abstimmung (21 GV anwesend): Wird einstimmig beschlossen.

- 3. Eröffnung eines Girokreditrahmens bei der Salzburger Landeshypothekenbank AG in Höhe von Euro 1.200.000,00 zu einem Zinssatz von 1,4 % über dem 3-Monats-Euribor unter Verwendung der Mindestzinsbasis 0,00 % p.a. (solange der 3-M-Euribor unter 0,00 % ist). Der Überziehungsrahmen dient zum kurzzeitigen Parken der CHF-Konvertierungs-Valuta in EUR.**

Offene Abstimmung (21 GV anwesend): Wird einstimmig beschlossen.

- 4. Abschluss eines Kontokorrentkreditvertrages bei der Salzburger Landeshypothekenbank AG in Höhe von EUR 1.200.000,00 mit einer Laufzeit von 12 Monaten und einem Zinssatz vom 3-Monats-Euribor zuzgl. 0,95 %-Punkte unter Verwendung der Mindestzinsbasis 0,00 % p.a. (solange der 3-M-Euribor unter 0,00 % ist). Hier ist die CHF-Konvertierungs-Valuta in EUR zu parken, bis eine Finanzierungsausschreibung einen Bestbieter für die Finanzierung der restlichen CHF-Konvertierungs-Valuta in EUR ergeben hat.**

Offene Abstimmung (21 GV anwesend): Wird einstimmig beschlossen.

- 5. Mit der Salzburger Landeshypothekenbank wird eine Stop-Loss-Order vereinbart, die vorsieht, dass bei Erreichen eines Kurses von 1,20 CHF/Euro die Bank beauftragt wird, die Konvertierung in CHF automatisch durchzuführen. Die Laufzeit dieser Order beträgt 6 Monate und ist danach wieder zu verlängern. Mit der Abteilung 1 wurde dahingehend das Einvernehmen hergestellt, dass die Gemeindevertretung bereits in dieser Sitzung einer Verlängerung der Order bis**

Ablauf der zweiten 6-Monatsfrist zustimmt. Die allfällig notwendige Verlängerung für das Jahr 2019 (2 mal 6 Monate) sollte in der Budgetsitzung im Dezember 2018 beschlossen werden.

Offene Abstimmung (21 GV anwesend): Wird einstimmig beschlossen.

- 6. Nach Konvertierung der CHF-Kreditvaluta in EUR ist möglichst umgehend eine Finanzierungsausschreibung unter Einbeziehung der Auflösung der Wertpapiere zu veranlassen. Das Ergebnis dieser Ausschreibung/Bestimmung des Bestbieters und Finanzierungspartners für die Restfinanzierung bedarf einer gesonderten Beschlussfassung.**
- 7. Offene Abstimmung (21 GV anwesend): Wird einstimmig beschlossen.**
- 8. Das Ansparprogramm, wonach jährlich im ersten Halbjahr zur Ansparung der offenen Kreditvaluta des CHF-Kredites bei der Salzburger Landeshypothekbank AG österreichische oder bundesdeutsche Staatsanleihen im Kurswert von rd. EUR 75.000,00 zu kaufen sind, ist weiterzuführen, bis der Kurs von 1,20 CHF/EUR erreicht ist.**

Offene Abstimmung (21 GV anwesend): Wird einstimmig beschlossen.

- 9. Mit der Durchführung aller notwendigen Transaktionen wird die Firma Financial Services solutions & more GmbH, Dorf 10, 5164 Seeham, beauftragt.**

Offene Abstimmung (21 GV anwesend): Wird einstimmig beschlossen.

5. Verlängerung Kontokorrentkredit Salzburger Sparkasse

Folgender Amtsbericht liegt vor:

„Die Stadtgemeinde Oberndorf hat für den Betrieb ihrer Einrichtungen bei der Salzburger Sparkasse Bank AG, Konto Nr.: 00100211516, einen Kontokorrentkreditrahmen in der Höhe von € 300.000,00.

Der Rahmen endet mit 30.04.2018 und soll bis 30.04.2019 verlängert werden. Der letztmalige Beschluss durch die Gemeindevertretung für die Verlängerung des Kontokorrentkreditrahmens der Salzburger Sparkasse Bank AG wurde am 16.11.2016 gefasst (Laufzeit 30.04.2017 – 30.04.2018).

Der Kontokorrentrahmen dient zur Vermeidung von Liquiditätsengpässen die durch zeitliche Verschiebungen zwischen Einnahmen und Ausgaben entstehen können (z. B. Einnahmen aus Steuern, Gebühren, Ertragsanteilen und Gemeindebeiträgen, Ausgaben für Lohnkosten, Annuitäten und Sozialabgaben).

Laufzeit: 1 Jahr (01.05.2018 – 30.04.2019)

Tilgung: Ende der Laufzeit

Sollkondition: 0,650% o. a. ungerundet

Der Zinssatz ist an den 3-Monats-Euribor gebunden. Sollte dieser Prozentsatz auf einen Wert unter 0 % fallen, wird für die Zinssatzanpassung ein Wert von 0 % herangezogen, d. h. der volle Aufschlag wird verrechnet und der negative Euribor-Wert wird nicht weitergegeben.

Zinssatz des 3-Monats-Euribor zum Tageswert (-0,329%) vom 16.01.2017:
3-Monats-Euribor 0 % + 0,650 % Aufschlag = 0,650 % p.a. ungerundet"

Der Bürgermeister stellt den **Antrag, die Verlängerung des Kontokorrentkreditrahmens bei der Salzburger Sparkasse Bank AG in der Höhe von € 300.000,00 bis 30.04.2019 zu beschließen.**

Offene Abstimmung (21 GV anwesend): Wird einstimmig beschlossen.

6. Beschlussfassung der neuen bzw. geänderten Satzungen des Reinhaltverbandes Oberndorf und Umgebung

Folgender Amtsbericht liegt vor:

„§ 20 Jahresrechnungsabschluss und Rechnungsprüfung

Der Jahresrechnungsabschluss des RHV Oberndorf und Umgebung steht in enger Verbindung mit den Jahresabschlüssen der Verbandsgemeinden. Da die Daten der Verbandsgemeinden und des RHV Salzburg relativ kurzfristig übermittelt werden, soll der Termin für den Jahresrechnungsabschluss und die Rechnungsprüfung von derzeit 1. April auf 31. Mai des dem Wirtschaftsjahr folgenden Jahres abgeändert und festgesetzt werden.

Für die Änderung der Satzung wurde beim Amt der Salzburger Landesregierung eine Stellungnahme dazu eingeholt, die wie folgt lautet:

„Zum Wunsch des Reinhaltverbandes Oberndorf und Umgebung auf Änderung des Termins zur Vorlage des Jahresrechnungsabschlusses von derzeit 1. April auf 31. Mai darf angemerkt werden, dass die Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes diesem Wunsch nicht entgegenstehen, allerdings eine entsprechende Änderung der Satzungen hierfür erforderlich ist.“

§ 22 Wirkungsbereich der Schlichtungsstelle

Aufgrund der Anregung seitens der Wasserrechtsbehörde in Bezug auf die Änderung der Zuständigkeit für Entscheidungen der Schlichtungsstelle seit des Inkrafttretens der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle wurden die Satzungen überarbeitet und das geänderte Rechtsmittelverfahren in die neuen Satzungen mit aufgenommen, sodass jetzt gegen Entscheidungen der Schlichtungsstelle (Schlichtsprüche) über Fragen der Mitgliedschaft, des Stimmrechtes, der Einstufung und Beitragsvorschreibung und der Erteilung von Aufträgen die Beschwerden an das Landesverwaltungsgericht (vormals Berufung an den Landeshauptmann als Wasserrechtsbehörde) zulässig ist.

Allgemein

Weiters wurde diese Änderung zum Anlass genommen, sämtliche grammatikalische Änderungen und Änderungen aufgrund der Rechtschreibreform in die neuen Satzungen einzuarbeiten.

Die vorgeschlagenen Satzungsänderungen liegen im Fraktionsordner auf."

Der Bürgermeister stellt den **Antrag, die Änderungen der Satzung des Reinhaltverbandes Oberndorf und Umgebung in der vorliegenden Form zu beschließen.**

Offene Abstimmung (21 GV anwesend): Wird einstimmig beschlossen.

7. Europasteg Errichtungs- und Betriebs GmbH - Abberufung und Bestellung des Geschäftsführers

Folgender Amtsbericht liegt vor:

„Die Stadtgemeinde Oberndorf als Gesellschafter der Europasteg Errichtungs- und Betriebs GmbH wurde darüber informiert, dass seitens des Gesellschafters Hypo Salzburg IMPULS Leasing GmbH Herr Mag. Hubert Garnitschnig mit Wirkung der Gesellschafterbeschlüsse aller drei Gesellschafter (Hypo, Stadt Laufen, Stadtgemeinde Oberndorf) als Geschäftsführer abberufen wird und ab Wirkung des Gesellschafterbeschlusses Herr Mag. Albert Höller von der Hypo Salzburg IMPULS Leasing GmbH zum Geschäftsführer der Gesellschaft mit dem Recht, die Gesellschaft gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder einem Prokuristen zu vertreten, bestellt werden soll.“

Der Bürgermeister stellt den **Antrag, Folgendes zu beschließen:**

a) Abberufung von Herrn Mag. Hubert Garnitschnig als Geschäftsführer der Europasteg Errichtungs- und Betriebs GmbH und

b) Bestellung von Herrn Mag. Albert Höller zum Geschäftsführer der Europasteg Errichtungs- und Betriebs GmbH

- **beides ab Wirksamkeit des Gesellschafterbeschlusses.**

Offene Abstimmung (21 GV anwesend): Wird einstimmig beschlossen.

8. Neubau BORG Oberndorf - Beauftragung von ausführenden Gewerken

Folgender Amtsbericht liegt vor:

„Zur Finalisierung des Projektes ist nachfolgende Beauftragung erforderlich und wird zur Beschlussfassung vorgelegt:

- 1.) **Aufzahlung zusätzlicher Kippflügel inkl. Motorantrieb** an die **Fa. Ferroglas Glasbautechnik GmbH**, 4063 Hörsching, mit einer Vergabesumme von **netto 135.965,28**

Die Beauftragung erfolgt durch die Stadtgemeinde Oberndorf.“

Ergänzende Erläuterungen des Bauamtes zu diesem Tagesordnungspunkt:

„In dieser Mehrkostenforderung sind Leistungen, welche erst im Zuge der Projektweiterentwicklung bekannt wurden und im LV ursprünglich nicht berücksichtigt waren. Dies betrifft vor allem die zusätzlichen Kippflügel und Antriebe für die Nachtlüftung (erforderlich zur Vermeidung der sommerlichen Überwärmung).

Weiters sind Leitungen beinhaltet, welche erforderlich waren, im LV jedoch nicht berücksichtigt wurden. Dies betrifft zusätzlich erforderliche Motorschlösser sowie die Jalousiekästen, in welchen der erforderliche Sonnenschutz untergebracht wird.“

Bürgermeister Schröder informiert, dass es einmal pro Monat eine Bauherrenbesprechung gibt und wir derzeit im Kostenrahmen bzw. einiges darunter liegen.

Der Bürgermeister stellt den **Antrag, die Beauftragung gemäß dem vorliegenden Vergabevorschlag zu beschließen.**

Offene Abstimmung (21 GV anwesend): Wird einstimmig beschlossen.

9. Neubau Rathaus Oberndorf - Beauftragung von ausführenden Gewerken

Folgender Amtsbericht liegt vor:

„Die Arbeiten zum Neubau des Rathauses schreiten zügig voran, sodass nunmehr weitere Gewerke vergeben werden sollen. Für nachfolgende Gewerke wurden gemäß BVergG 2006 Angebote eingeholt.

Die Vergabevorschläge lauten auf:

- 1.) **Innentüren** an die **Fa. r&r Objektischlerei**, 5023 Salzburg, mit einer Vergabesumme von netto **33.026,76**
- 2.) **Schließanlage** an die **Fa. dormakaba Austria GmbH**, 3130 Herzogenburg, mit einer Vergabesumme von netto **27.347,52**
- 3.) **Fliesenlegerarbeiten** an die **Fa. Baukeramik H-GmbH**, 5110 Oberndorf, mit einer Vergabesumme von netto **84.548,41**
- 4.) **MSR Verkabelung BORG** an die **Fa. Ing. Victor Sachs Ges.m.b.H.**, 5023 Salzburg, mit einer Vergabesumme von netto **4.254,94**
- 5.) **Sonnenschutz** an die **Fa. F&M Zechner**, 5202 Neumarkt, mit einer Vergabesumme von netto **18.616,08**
- 6.) **Elektroinstallationen Nachträge 1-12** an die **Fa. Fiegl & Spielberger GmbH**, 5072 Siezenheim, mit einer Vergabesumme von netto **66.568,18**
- 7.) **Vertikaljalousien und Bilderschienen** an die **Fa. Norbert Wallner**, 5110 Oberndorf, mit einer Vergabesumme von netto **7.577,86**
- 8.) **Fahrregale und Kellerregale** an die **Fa. Forster Metallbau GmbH**, 3340 Waidhofen an der Ybbs, mit einer Vergabesumme von netto **32.585,00**

Die Beauftragungen erfolgen durch die Stadtgemeinde Oberndorf.“

2. Vizebgm. Djundja erkundigt sich nach der Budgetlage beim Rathaus-Bau.

Bürgermeister: Wir sind im Kostenrahmen und müssen auch darin bleiben, weil wir sonst mit der Förderung ein Problem bekommen. Wir haben laufend entsprechende Arbeitsgruppen-Sitzungen und sind bemüht, überall einzusparen wo es irgendwie geht und sinnvoll ist.

Stadtrat Wenzl zum Elektroinstallationen-Nachtrag an die Fa. Fiegl & Spielberger: Hier kommen zum ursprünglichen Anbot nochmals rund € 66.000,-- dazu, das sind über 25 %. Wie kann so etwas zustande kommen?

Herr Widhalm: Man hat im Zuge der Bauherrenbesprechung höhere Anforderungen definiert. Im gesamten Gebäude wurden Bodendosen für die EDV vorgesehen. Es wurden zusätzliche Maßnahmen festgelegt, die zum Zeitpunkt der Ausschreibung noch nicht absehbar und daher nicht vorgesehen waren.

Stadtrat Wenzl wundert sich, weil bei der Planung z. B. Bodendosen vorgesehen waren und auch die Jalousiensteuerung verteuert sich nun erheblich.

Herr Widhalm: Zuerst hatten wir eine Handsteuerung eingeplant, jetzt ist es eine elektronische Steuerung.

Dipl.-Ing. Müller erklärt: Ursprünglich wollten wir wenig elektronischen Aufwand. Im Zuge der Detailplanung kam von der Bauphysik der Einwand, dass wir mit der mechanischen Kurbel

nicht durchkommen und lauter Löcher in die Wände bohren müssten. Deshalb kommt nun der elektronische Antrieb.

Stadtrat Wenzl erkundigt sich, ob eine elektronische Steuerung im Vorfeld nicht angedacht war. Diese massive Kostensteigerung verwundert und tut weh (als Beispiel führt er auch die nachträglich aufgenommene Dachrinnenheizung an).

Es entwickelt sich eine kurze Diskussion über diese Thematik und den „Zugang“ zu diesen Änderungen.

Bürgermeister Schröder stellt dazu fest, dass Kritik von außen natürlich immer leicht sei. Auch die Zuständigen im Stadtamt waren verwundert.

Stadtrat Wenzl: Warum kommt das Zutrittssystem als Nachtrag?

Dipl.-Ing. Müller: Die Abstimmung über die Schließanlage musste erst getroffen werden.

Herr Widhalm: Zu Ausschreibungsbeginn gibt es immer eine gewisse Unschärfe, erst im Laufe des Baues kann eine endgültige Fassung erzielt werden. Das führt zu zusätzlichen Maßnahmen und auch dazu, dass es zu Nachträgen kommt.

Zur Gebäudehülle: Man baut hier eine hoch komplexe Gebäudehülle auf, die im Computer errechnet wird. Anders ist das in dieser Form nicht möglich.

GV Ing. Wimmer: Das elektronische Zutrittssystem war am Anfang nicht eingeplant?

Dipl.-Ing. Müller: Wir haben gewusst, dass wir bei dieser Firma bleiben und die Hülle elektronisch sichern wollen (Grund: wenn ein Schlüssel verloren geht, kann man über ein zentrales Computersystem diesen einen Schlüssel herauscodieren). So etwas entwickelt sich jedoch erst im Laufe des Projekts.

Bürgermeister: Unser Problem ist der Elektroplaner, der ist nicht unsere stärkste Stelle.

1. Vizebqm. Mayrhofer begründet die Fragen ihrer Fraktionsmitglieder und hält fest, dass diese berechtigt seien.

Stadtrat Wenzl hält fest, dass seine kritischen Nachfragen sich gegen den Elektroplaner richten und nicht gegen die Herren Dipl.-Ing. Müller und Widhalm.

Auch Stadtrat Ing. Schweiberer hält die Kritik und die Fragen für angebracht und stellt fest: Wir haben andererseits auch Einsparungen und man muss das als Gesamtwerk sehen. Ich kenne kein Bauvorhaben, wo das nicht so ist. Nachtragsangebote sind immer teurer. Und ich kenne kein Bauvorhaben – vor allem dieser Größenordnung – wo nicht auch vorher Fehler gemacht werden.

GV Doppler schlägt Wlan statt Bodendosen vor.

Bürgermeister Schröder erwidert, dass man Steckdosen benötigt.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, stellt der Bürgermeister den **Antrag, die Beauftragungen gemäß den vorliegenden Vergabevorschlägen zu beschließen.**

Offene Abstimmung (21 GV anwesend): Werden einstimmig beschlossen.

10. Resolution Pflegeregress

Folgender Amtsbericht liegt vor:

„Seitens des Salzburger Gemeindeverbandes bzw. des Österreichischen Gemeindebundes wurde eine Resolution im Zusammenhang mit der Abschaffung des Pflegeregresses in der vorliegenden Form erarbeitet:

RESOLUTION
des Gemeinderats der Stadt-/Markt-/Gemeinde
an die neue Bundesregierung
anlässlich der
ABSCHAFFUNG des PFLEGEREGRESSES

Der Nationalrat hat am 3. Juli 2017 mit Verfassungsmehrheit den Pflegeregress abgeschafft. Diese Abschaffung wird zwar nicht in Frage gestellt, dennoch haben Experten diese Maßnahme bereits aufgrund der unzureichenden Gegenfinanzierung kritisiert.

Die nur vage skizzierte Kostenabgeltung für Länder und Gemeinden stellt keine solide Grundlage für die zukünftige Finanzierung der Pflege dar. Mit den von der Bundesregierung in Aussicht gestellten Ausgleichsbeträgen werden nicht einmal die unmittelbaren Einnahmeherausfälle aus der Abschaffung des Pflegeregresses abgedeckt.

Dies widerspricht nicht nur den Grundsätzen der Planungssicherheit für die Gemeinden, sondern steht auch im Gegensatz zum Paktum des Finanzausgleiches.

Völlig offen sind viele weitere Detailfragen, die zu unmittelbaren Kostenfolgen für die Gemeinden führen. Das betrifft beispielsweise den Einnahmeherausfall durch bisherige freiwillige Selbstzahler, die dem Regress entgehen wollen. Durch die Abschaffung des Regresses ist zudem mit einem deutlich stärkeren Andrang auf Heimplätze zu rechnen, daraus resultiert zwangsläufig die Notwendigkeit des Ausbaus von Pflegeeinrichtungen mit den damit verbundenen Folgekosten. Ebenso gibt es einen rechnerischen Zuwachs aus der 24-Stunden-Pflege. Auch die potentielle Erweiterung des Regressverzichts auf andere Einrichtungen (z.B. Behinderteneinrichtungen) ist völlig ungeklärt.

Die tatsächlich entstehenden Mehrkosten werden ein Vielfaches des vom Bundesgesetzgeber in § 330b ASVG angebotenen Kostenersatzes ausmachen.

Anlässlich dieser nicht mit der Gemeindeebene abgestimmten Maßnahme, die ohne parlamentarische Begutachtungsverfahren vom Bundesverfassungsgesetzgeber beschlossen wurde, zeigt sich, dass es gerade auch im Pflegebereich einer nachhaltigen, solidarischen Finanzierung bedarf. Wir verlangen daher die sofortige Aufnahme von Gesprächen mit den kommunalen Interessensvertretungen darüber, wie eine zukunftsfähige Finanzierung aussehen wird (Steuerfinanzierung, Beitragsfinanzierung, Versicherung etc.).

In Summe geht es daher um beträchtliche Mehrkosten in Höhe von mehreren hundert Millionen Euro jährlich für die Gemeinden. Wir fordern daher vom Bund den vollständigen Kostenersatz für die durch die Abschaffung des Pflegeregresses den österreichischen Gemeinden entstehenden Mehrausgaben auf Basis einer vollständigen Erhebung der tatsächlichen und zu erwartenden Mehrkosten!

Beschlossen vom Gemeinderat der Stadt-/Markt-/Gemeinde
am

Der/Die Bürgermeister/in

Ergeht an:
den Landeshauptmann/die Landeshauptfrau

Burgenland	hans.niessl@bgld.gv.at
Kärnten	peter.kaiser@ktn.gv.at
Niederösterreich	lh.mikl-leitner@noel.gv.at
Oberösterreich	lh.stelzer@ooe.gv.at
Salzburg	haslauer@salzburg.gv.at
Steiermark	Hermann.schuetzenhoefer@stmk.gv.at
Tirol	buero.landeshauptmann@tirol.gv.at
Vorarlberg	markus.wallner@vorarlberg.at.

Österreichischer Gemeindebund (office@gemeindebund.gv.at)
Österreichischer Städtebund (post@staedtebund.gv.at)"

Bürgermeister Schröder merkt dazu an, dass seinen Informationen nach auch das Land heute den Beschluss gefasst hat.

Der Bürgermeister stellt den **Antrag, die Resolution an die Bundesregierung anlässlich der Abschaffung des Pflegeregresses zu beschließen und ihn mit der Unterfertigung dieser Unterstützungserklärung zu beauftragen.**

Offene Abstimmung (21 GV anwesend): Wird einstimmig beschlossen.

11. Zusatzvereinbarung zum bestehenden Stromliefervertrag mit der Salzburg AG vom 23.11.2015 für die Sondervertragsanlagen (Neue Mittelschule, Stadthalle, Wasserwerk, PTS/HAK/HASCH, SWH Oberndorf, SWH Bürmoos und BORG/Rathaus)

Folgender Amtsbericht liegt vor:

„Der Stromliefervertrag für die Sondervertragsanlagen läuft Ende 2019 aus. Infolge permanenter Beobachtung der Marktpreise ist bekannt, dass die Strompreise im Steigen begriffen sind und es ist lt. Experten davon auszugehen, dass sich dieser Trend fortsetzt (siehe Lastpreisanalyse vom 1.1. – 31.12.2017).

Eine Verlängerung des laufenden Vertrages um ein Jahr bis Ende 2020 würde nach den Richtlinien des Bundesvergabegesetzes rechtmäßig sein (Vergabevolumen ca. € 77.500,-) und empfiehlt sich aus wirtschaftlicher Sicht dringend.

Derzeit sind die dafür notwendigen Energiemengen (1.665.000 kWh) zum Energiepreis von 4,658 Cent für die Stadtgemeinde Oberndorf reserviert. Eine Verzögerung der Kaufentscheidung würde zu einer entsprechenden Verteuerung führen.“

Der Bürgermeister stellt den **Antrag, die Verlängerung des laufenden Stromliefervertrages mit der Salzburg AG für die Sondervertragsanlagen um ein weiteres Jahr bis zum 31.12.2020 zu beschließen.**

Offene Abstimmung (21 GV anwesend): Wird einstimmig beschlossen.

12. Erlassung einer Verordnung, mit der dem Bürgermeister einzelne in die Zuständigkeit der Gemeindevertretung fallende Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei übertragen werden

Folgender Amtsbericht liegt vor, Dr. Schäffer erläutert diesen in zusammengefasster Form:

„Gemäß § 40 Abs 3 der Salzburger Gemeindeordnung 1994 – GdO 1994, LGBl. Nr. 107/1994 idgF, kann die Gemeindevertretung einzelne in ihre Zuständigkeit fallende Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei durch Verordnung dem Bürgermeister übertragen, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit notwendig erscheint.

Von dieser Möglichkeit hat die Gemeindevertretung bereits zwei Mal Gebrauch gemacht. Durch die erste Übertragungsverordnung vom 13. Dezember 1996 wurden dem Bürgermeister sämtliche in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallenden Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei mit Ausnahme jener Angelegenheiten des § 94d Z 1a, 1b, 8, 8a, 11 und 15a der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl Nr 159 idgF, übertragen. Mit Beschluss vom 13. Dezember 2002 wurde zusätzlich noch die Erlassung von Fußgängerzonen gemäß § 76a StVO 1960 dem Bürgermeister übertragen. Seit diesen Beschlüssen wurde die StVO 1960 bereits mehrmals novelliert und wurde insbesondere das Rechtsinstitut der Begegnungszone (§ 76c StVO 1960) neu geschaffen.

Durch die im Beschluss vom 13. Dezember 1996 gewählte Formulierung („...ausgenommen die Zif. 1 a, 1 b, 8, 8 a, 11 und 15 a...“) entsteht aus heutiger Sicht eine gewisse Rechtsunsicherheit, da daraus nicht erschlossen werden kann, ob die Gemeindevertretung nur die zum Beschlusszeitpunkt bereits bestehenden oder – im Bewusstsein einer möglichen Novellierung der StVO 1960 – auch die später eingeführten Angelegenheiten umfasst. Weiters ermächtigt § 40 Abs 3 GdO 1994 seinem Wortlaut nach lediglich zur Übertragung **einzelner** Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei, sodass die damals gewählte negative Formulierung der übertragenen Angelegenheiten aufgegeben werden soll. Aus der neuen Verordnung soll der Wille der Gemeindevertretung, mit welchen Angelegenheiten sie den Bürgermeister ermächtigen möchte, zweifelsfrei hervorgehen.

Die Übertragung der untenstehenden Angelegenheiten an den Bürgermeister erscheint aus denselben Gründen, die bereits für die Beschlüsse in den Jahren 1996 beziehungsweise 2002 maßgeblich waren, auch heute notwendig. Angesichts des Neubaus des Rathauses und der damit einhergehenden Vorplatzgestaltung ist es aus den Gründen der Zweckmäßigkeit und Einfachheit notwendig, dem Bürgermeister auch die Bestimmung von Begegnungszonen (§ 76c StVO 1960) zu übertragen.

Der Vorschlag für die neue Übertragungsverordnung gemäß § 40 Abs 3 GdO 1994 lautet daher wie folgt:

Übertragung einzelner Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei

Verordnung

Gemäß § 40 Abs. 3 der Salzburger Gemeindeordnung 1994 – GdO 1994, LGBl. Nr. 107, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 55/2012, wird aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Oberndorf bei Salzburg vom 21. Februar 2018 (TOP 12) verordnet:

§ 1

Dem Bürgermeister der Stadtgemeinde Oberndorf bei Salzburg werden folgende Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei übertragen:

1. die Erlassung von Verordnungen nach § 20 Abs. 2a der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159, i.d.F. des Gesetzes BGBl. I Nr. 68/2017,
2. die Erlassung einer Verordnung nach § 25 Abs. 5 StVO 1960,
3. das Verbot oder die Einschränkung von Wirtschaftsfahren (§ 30 Abs. 6 StVO 1960),
4. die Verpflichtung eines Anrainers, die Anbringung von Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs zu dulden (§ 33 Abs. 1 StVO 1960),
5. die Erlassung von Bescheiden betreffend die Vermeidung von Verkehrsbeeinträchtigungen (§ 35 StVO 1960),
6. die Erlassung von Verordnungen nach § 43 StVO 1960, mit denen
 - a. Beschränkungen für das Halten und Parken,
 - b. ein Hupverbot,
 - c. ein Benützungsverbot für Radfahranlagen durch Rollschuhfahrer oder
 - d. Geschwindigkeitsbeschränkungen erlassen werden,
7. die Erlassung von Verordnungen nach § 43 Abs. 2a StVO 1960,
8. Hinweise auf Gefahren und sonstige verkehrswichtige Umstände, unbeschadet des diesbezüglichen Rechtes des Straßenerhalters nach § 98 Abs. 3 StVO 1960,
9. die Bewilligung von Ausnahmen (§ 45 StVO 1960) von den erlassenen Beschränkungen und Verboten,
10. die Bewilligung der Ladetätigkeit nach § 62 Abs. 4 und 5 StVO 1960,
11. die Bestimmung von Fußgängerzonen und die Bewilligung von Ausnahmen für Fußgängerzonen (§ 76a StVO 1960),
12. die Bestimmung von Begegnungszonen (§ 76c StVO 1960),
13. die Bewilligung nach § 82 StVO 1960,
14. die Bewilligung von Werbungen und Ankündigungen (§ 84 Abs. 3 StVO 1960),
15. die Entgegennahme der Anzeigen von Umzügen (§ 86 StVO 1960), sofern sich nicht aus § 95 StVO 1960 die Zuständigkeit der Landespolizeidirektion ergibt,
16. die Erlassung von Verordnungen nach § 87 Abs. 1 StVO 1960 (Wintersport auf Straßen),
17. die Erlassung von Verordnungen nach § 88 Abs. 1 StVO 1960 (Spielen auf Straßen, Rollschuhfahren auf Fahrbahnen),
18. die Entfernung von Hindernissen (§ 89a StVO 1960),
19. die Bewilligung von Arbeiten (§ 90 StVO 1960) einschließlich der Erlassung der durch diese Arbeiten erforderlichen Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen,
20. die Verpflichtung, Straßenverunreinigungen zu beseitigen bzw. die Kosten hierfür zu tragen (§ 92 Abs. 3 StVO 1960),
21. die Erlassung von Verordnungen und Bescheiden nach § 93 Abs. 4 und 6 StVO 1960 (Pflichten der Anrainer),
22. die Handhabung der Bestimmungen des § 96 Abs. 4 StVO 1960,
23. die Sicherung des Schulweges (§§ 29a und 97a StVO 1960).

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem Tag nach Ablauf der Kundmachungsfrist, das sind zwei Wochen ab dem Tag der Kundmachung, in Kraft (§ 79 Abs. 1 GdO 1994).
- (2) Die Verordnungen der Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Oberndorf bei Salzburg vom 15. Jänner 1997, beschlossen am 13. Dezember 1996 (TOP 8), und vom 18. Dezember 2002, beschlossen am 13. Dezember 2002 (TOP 10), treten mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Ergänzende Erläuterungen:

Im Folgenden sollen die Bestimmungen der StVO 1960, deren Inhalt sich nicht schon aus dem Wortlaut der Verordnung ergibt, kurz erläutert werden.

zu § 1 Z 1:

§ 20 Abs 2a StVO 1960 betrifft die Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit für ein gesamtes Ortsgebiet.

zu § 1 Z 2:

§ 25 Abs 5 StVO 1960 verpflichtet die Behörde das zur Kontrolle einer Gebietsabgrenzungsverordnung (Ausnahmen von Kurzparkzonenbeschränkungen; § 43 Abs 2a StVO 1960) notwendige Hilfsmittel zu bestimmen.

zu § 1 Z 3:

§ 30 Abs 6 StVO 1960 ermöglicht es der Behörde Wirtschaftsfuhren land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zu verbieten oder im erforderlichen Ausmaß einzuschränken, wenn es aus Gründen der Verkehrssicherheit geboten ist. Als Wirtschaftsfuhre gilt dabei die Beförderung von Gütern im Betrieb eines land- und forstwirtschaftlichen Unternehmens innerhalb seines örtlichen Bereiches, insbesondere zwischen den zu diesem Unternehmen gehörenden Liegenschaften mit Fahrzeugen eines land- und forstwirtschaftlichen Unternehmens.

zu § 1 Z 4:

Durch § 33 Abs 1 StVO 1960 wird die Behörde ermächtigt, Verkehrszeichen udgl, die nicht auf Straßengrund angebracht werden können, auf den Liegenschaften neben der Straße anzubringen. Kann mit dem Liegenschaftseigentümer keine Einigung hierüber erzielt werden, ist dieser durch Bescheid zu verpflichten, die Anbringung zu dulden.

zu § 1 Z 5:

Gemäß § 35 Abs 1 StVO können Besitzer von Gegenständen, welche auf oder in der Umgebung der Straße angebracht sind und geeignet sind, die Sicherheit des Straßenverkehrs zu beeinträchtigen, verpflichtet werden, die Art der Anbringung oder die Anordnung des Gegenstandes zu ändern oder die Gegenstände zu beseitigen. Eine Person, die einen Gegenstand auf oder in der Umgebung der Straße anbringen möchte, kann einen Bescheid beantragen, durch den festgestellt wird, ob durch den anzubringenden Gegenstand eine Beeinträchtigung der Sicherheit des Straßenverkehrs zu erwarten ist.

zu § 1 Z 7:

§ 43 Abs 2a StVO 1960 betrifft sogenannte Gebietsabgrenzungsverordnungen. In den darin definierten Gebieten können bestimmte Personenkreise um Ausnahmen von Kurzparkzonen ansuchen.

zu § 1 Z 9:

Durch § 45 StVO 1960 wird es der Behörde ermöglicht, Ausnahmen von bestimmten Verkehrsbeschränkungen zu erteilen. Beispielsweise erhält der Tourismusverband jedes Jahr eine Ausnahmegenehmigung nach dieser Bestimmung, damit ein Pferdefuhrwerk die Fußgängerzone auf dem Salzachdamm befahren kann.

zu § 1 Z 13:

§ 82 StVO 1960 regelt die Bewilligung der Benützung von Straßen und des darüber befindlichen Luftraums zu verkehrsfremden Zwecken. Die Bewilligung der Anbringung der Weihnachtsbeleuchtung auf dem Stille-Nacht-Platz und über der Untersbergstraße erfolgt nach dieser Bestimmung.

zu § 1 Z 22:

§ 96 Abs 4 StVO 1960 betrifft die Festsetzung von Standplätzen für Taxis und Fiaker.“

Stadtrat Wenzl: Grundsätzlich bin ich dafür, da es um das operative Tagesgeschäft geht. Doch ich denke, ein paar Punkte gehören in Ausschüssen besprochen – z. B. Begegnungszonen, Geschwindigkeitsbeschränkungen, Parkraumüberwachung etc. – diese sollten auf

breiter Basis besprochen werden. Daher sollten diese Punkte herausgenommen werden, beim Rest bin ich absolut dafür.

Dr. Schäffer erklärt: In Oberndorf haben wir verschiedene „Qualitäten“ von Straßen. Wir haben auf allen Gemeindestraßen im gesamten Stadtgebiet Zone 30, bis auf die Salzburger Straße. Auf dieser gelten 50 km/h – hier wurde einmal diskutiert. Der Bereich der Bundes- bzw. Landesstraße der B 156 fällt nicht in die Kompetenz der Stadtgemeinde.
Zur Überwachung der Fußgängerzone und der Begegnungszone: Wenn das Thema z. B. im Bauausschuss behandelt wird, kann dessen Willensbildung, wenn der Ausschuss von der Gemeindevertretung mit der Beschlussfassung beauftragt ist, der Bürgermeister sofort umsetzen. Andernfalls müsste das Ganze in die Gemeindevertretung und es könnte ein Zeitproblem entstehen.

Stadtrat Wenzl: Hier habe ich ein Verständnisproblem. Ich lese aus dem Text, dass z. B. der Bürgermeister einfach eine Begegnungszone erlassen kann.

Dr. Schäffer: Theoretisch ist das möglich. Die Gemeindevertretung kann natürlich jederzeit die Bevollmächtigung wieder zurücknehmen.

1. Vizebgm. Mayrhofer: Eine Bevollmächtigung in diesen drei Punkten wollen wir nicht, denn die ist zu weitreichend. Diese Punkte sollten wir weiterhin in der Diskussion lassen. Wenn es nur um die Begegnungszone in der Färberstraße geht, können wir es ja beschließen, wenn es unbedingt gebraucht wird. Aber diese drei Punkte sollen in der Beschlussfassung bleiben.

Bürgermeister: Für die Administration, für schnelle Ansuchen, wird es halt zu Schwierigkeiten kommen, weil sich möglicherweise ein Zeitproblem ergibt, wenn zuerst der Ausschuss zusammentreten muss, der von der Gemeindevertretung vorher ermächtigt werden muss, oder die Gemeindevertretung.

Fakt ist: Die 30-km/h-Beschränkung war in der Bevollmächtigung immer schon enthalten, neu ist nur die Begegnungszone. Bei einer kurzfristig notwendigen Öffnung (Bauvorhaben, Zufahrt, Veranstaltungen) wird das zu einem Problem. Und es gibt auch Entscheidungen, die politisch Sinn oder keinen Sinn machen.

Dr. Schäffer: Zum Beispiel war früher am Salzachdamm ein Fahrverbot. Jedes Jahr zur Weihnachtszeit fahren dort Busse und die Verordnung der BH und ihre Aufhebungen mussten neu erlassen werden. Mit der Neuregelung als Fußgängerzone können wir rasch reagieren. Auch bei der zukünftigen Begegnungszone kann es so sein, dass man zum Beispiel im Bereich des Rathauses für den Markt die Zone für einen gewissen Bereich aufheben muss.

2. Vizebgm. Djundja: Ich verstehe die Bedenken. Doch es geht hier nicht um längerfristige Auswirkungen sondern nur um kurzfristig notwendige Entscheidungen. Es ist sicherlich nicht im Sinne des Bürgermeisters, über jemanden „drüberzufahren“ und einfach Dinge zu erlassen.

Bürgermeister: Ich habe eine diesbezügliche Diskussion erwartet. Es wurde jedoch nur formell geregelt, was es seit den 1990er Jahren gibt. Einzig die Begegnungszone kommt neu dazu. Die Begegnungszone einfach einführen – das werde ich bzw. wird ein Bürgermeister wohl sicherlich nicht machen, damit darf sich die Gemeindevertretung befassen. Da es diese Maßnahme der Verwaltungsvereinfachung nach der Gemeindeordnung jedoch gibt, sollte diese umgesetzt werden.

Stadtrat Ing. Schweiberer: Mich stören gewisse Begriffe, z. B. „Bestimmung“. Das möchte ich eigentlich nicht. Berechtigte Diskussionen können damit ausgeschlossen werden – das möchte ich so nicht festgelegt haben.

Dr. Schäffer nennt ein Beispiel aus der Praxis: Parkplatz HAK/HASch – hier konnte eine rasche Änderung vorgenommen werden. Andernfalls hätte man mehrere Monate auf die nächste Gemeindevertretungssitzung warten müssen. Und für eine Begegnungszone wird man sicherlich vorher ein Verkehrsgutachten einholen und dieses besprechen.

Stadtrat Ing. Schweiberer: Man könnte doch eine Umformulierung vornehmen und z. B. die bestehende Begegnungszone festhalten.

Dr. Schäffer: In Oberndorf gibt es derzeit keine Begegnungszone.

Bürgermeister: Doch auch hier kann es die Möglichkeit einer kleinen Änderung im laufenden Betrieb geben.

1. Vizebgm. Mayrhofer: Ich sehe den Unterschied zwischen Fußgängerzone und Begegnungszone. Es wäre uns ein Anliegen, das wir das Thema „Begegnungszone Färberstraße“ herausnehmen und wenn ein Beschluss benötigt wird, dann beschließen wir das eben, da sind wir uns einig.

Bürgermeister: Das Vertrauen in den Bürgermeister ist, wie ich sehe, nicht gegeben. Der Amtsleiter hat eben gesagt, man benötigt für die geplante Begegnungszone ohnehin ein Verkehrsgutachten. Damit muss die Gemeindevertretung befasst werden. Doch um administrativ etwas schneller handeln zu können, wäre dieser Beschluss von Vorteil.

2. Vizebgm. Djundja: Es geht um Verwaltungsvereinfachung im täglichen Geschäft, wenn der Bürgermeister als Behörde tätig ist, und nicht langfristig oder politisch.

Stadtrat Ing. Schweiberer: Einen Freibrief geben – das will ich nicht. Warum kann man das Wort „bestehend“ nicht hineinnehmen?

GV Petzlberger: Seit Jahren ist die Fußgängerzone enthalten. Natürlich ist die Begegnungszone etwas Anderes, doch es geht hier um eine Maßnahme, die jetzt hineingenommen gehört.

Stadtrat Innerkofler: Die Angst des Missbrauchs ist offensichtlich das Problem. Kein Bürgermeister hat so eine Festlegung bisher missbraucht, denn jeder Bürgermeister, der arbeitet, ist froh, wenn er im täglichen Geschäft schnell etwas braucht, dass er auch die Möglichkeit hat, schnell zu arbeiten. Diese Haltung ist nicht verständlich.

Bürgermeister: Man beschwert sich, dass die Verwaltung zu lange braucht. 2002 war diese Regelung mit der Fußgängerzone auch kein Problem – da hatten wir einen ÖVP-Bürgermeister. Ich schlage nun vor, die Verordnung in ihrem vollen Umfang zu beschließen.

Der Bürgermeister stellt den **Antrag, den oben stehenden Verordnungsvorschlag zu beschließen.**

**Offene Abstimmung (20 GV anwesend – GV Hagmüller war nicht im Sitzungszimmer):
14 Stimmen dafür, 6 Stimmen dagegen (ÖVP-Fraktion)**

1. Vizebgm. Mayrhofer ergänzt, dass der Grund für die Ablehnung nur im Punkt 12. der Verordnung gelegen ist.

13. Aufträge, Anschaffungen

Folgender Amtsbericht liegt vor:

„Wäscheversorgung durch die Wozabal Miettex GmbH:

Mit Posteingang vom 08.02.2018 wurde die Leitung der beiden Seniorenwohnhäuser Oberndorf und Bürmoos darüber informiert, dass die Firma Wozabal Miettex GmbH die Vermögenswerte und die Betriebsstandorte der Wozabal Gruppe erworben hat und als Nachfolge die Wäscheversorgung fortsetzen wird. Im Zuge der Übernahme wurde vereinbart, dass die Geschäftsbeziehung zu den bestehenden Konditionen übernommen und fortgeführt wird.

Mit Schreiben vom 09.02.2018, Posteingang 12.02.2018, hat uns das Krankenhaus Oberndorf darüber informiert, dass dieses die Geschäftsbeziehung mit der Firma Wozabal Miettex GmbH als Nachfolge der Wozabal MPZ GmbH und Co KG vorläufig fortsetzen wird. Ein möglicher Lieferantenwechsel befindet sich in Prüfung. Sobald neue Erkenntnisse vorliegen, wird uns die Geschäftsführung darüber informieren.

Geplant ist, die Zusammenarbeit der beiden Seniorenwohnhäuser mit dem Krankenhaus bzw. mit der GOK weiterzuführen und die gemeinsame zukünftige Vorgangsweise mit dem Krankenhaus abzustimmen.“

Der Bürgermeister stellt **den Antrag, die Fortführung der Wäscheversorgung der beiden Seniorenwohnhäuser Oberndorf und Bürmoos in Zusammenarbeit mit dem Krankenhaus Oberndorf/GOK durch die Firma Wozabal Miettex GmbH als Nachfolgerin der Wozabal Textilservice GmbH und Co KG zu beschließen.**

Offene Abstimmung (21 GV anwesend): Wird einstimmig beschlossen.

14. Subventionen

14.1. Liedertafel Oberndorf

Antrag um finanziellen Zuschuss in der Höhe von € 1.500,-- anlässlich des 140-jährigen Bestehens der Liedertafel und der Festveranstaltung in diesem Rahmen. Im Voranschlag 2018 findet sich kein Budgetansatz. Vorgeschlagen wird eine Bedeckung über den Ansatz „Stille-Nacht 2018“.

Der Bürgermeister stellt den **Antrag, dies zu beschließen.**

Offene Abstimmung (21 GV anwesend): Wird einstimmig beschlossen.

14.2. Stadtkapelle Oberndorf

Antrag um Zuweisung der Vereinssubvention für das Jahr 2018. Im Voranschlag 2018 sind dafür € 7.000,-- vorgesehen.

Der Bürgermeister stellt den **Antrag, dies zu beschließen.**

Offene Abstimmung (21 GV anwesend): Wird einstimmig beschlossen.

14.3. Schifferschützen-Corps Oberndorf

Antrag um Unterstützung für das Jahr 2018 zum Ankauf und zur Erhaltung von Uniformen bzw. Ausrüstungsgegenständen für das Schifferschützen-Corps und die Stadtkapelle Oberndorf in der Höhe von € 4.000,--. Im Voranschlag 2018 sind dafür € 3.500,-- vorgesehen. Vorgeschlagen wird eine Bedeckung der zusätzlichen € 500,-- über den Ansatz „Stille-Nacht 2018“.

Der Bürgermeister stellt den **Antrag, dies zu beschließen.**

Offene Abstimmung (21 GV anwesend): Wird einstimmig beschlossen.

14.4. Seniorenbund Oberndorf

Antrag um Unterstützung zur Abwicklung der laufenden Aktivitäten des Seniorenbundes Oberndorf für das Jahr 2018. Im Voranschlag 2018 sind dafür € 900,-- vorgesehen.

Der Bürgermeister stellt den **Antrag, dies zu beschließen.**

Offene Abstimmung (21 GV anwesend): Wird einstimmig beschlossen.

14.5. Pensionistenverband Oberndorf

Antrag um Unterstützung zur Abwicklung der laufenden Aktivitäten des Pensionistenverbandes Oberndorf für das Jahr 2018. Im Voranschlag 2018 sind dafür € 900,-- vorgesehen.

Der Bürgermeister stellt den **Antrag, dies zu beschließen.**

Offene Abstimmung (21 GV anwesend): Wird einstimmig beschlossen.

GV Strobl: Seniorenbund und Pensionistenverband sollten auch eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung vorlegen müssen, damit wir wissen, wofür sie die Subvention verwenden.

Bürgermeister: Die beiden Seniorenvereine und die Schiffergarde haben dem Amt nie eine Abrechnung vorgelegt. Dem Seniorenbund und dem Pensionistenverband wird die Subvention ohnehin gewährt und ich ersuche, auch in Zukunft von dieser Regelung Abstand zu nehmen. Die Kassenvorstellung erfolgt jeweils bei den Jahreshauptversammlungen.

14.6. Kinderfasching am 11.02.2018 in der Aula

Gebühren werden vorgeschrieben

Fiktive Kosten:

Miete	316,70
Sonntagszuschlag	158,45
175 Sessel	64,75
28 Tische	61,60
3 Bühnenelemente	16,20
Müllgebühren	52,94
Reinigung	316,70
Gesamt:	987,34

Der Bürgermeister stellt den **Antrag, dies zu beschließen.**

Offene Abstimmung (21 GV anwesend): Wird einstimmig beschlossen.

14.7. Stadtkapelle Oberndorf Konzert am 17.03.2018 in der Stadthalle

Gebühren werden vorgeschrieben

Fiktive Kosten:

Miete	897,90
500 Sessel	185,00
36 Tische	79,20
52 Bühnenelemente	280,80
Müllgebühren	52,94
Reinigung	422,30
Gesamt:	1.918,14

Der Bürgermeister stellt den **Antrag, dies zu beschließen.**

Offene Abstimmung (21 GV anwesend): Wird einstimmig beschlossen.

14.8. SalzART Konzerte am 6. Juni 2018 und 12.Okt. 2018 in der Aula

Gebühren werden vorgeschrieben

Fiktive Kosten pro Konzert:

Miete	316,70
250 Sessel	92,50
Müllgebühren	52,94
Reinigung	190,10
Gesamt:	652,24 (beide Konzerte 1.304,48)

14.9. Landesverband für Imkerei und Bienenzucht in Salzburg; Ortsgruppe Oberndorf-Göming

Antrag der Ortsgruppe Oberndorf-Göming um Zuschuss zur Varoa-Behandlung, zu Vorträgen, Kursen und zur Förderung von Neueinsteigern. Im Voranschlag 2018 findet sich kein Budgetansatz. 2017 wurde ebenfalls keine Subvention gewährt. 2016 wurde eine Subvention in der Höhe von € 500,- gewährt. Vorgeschlagen wird eine Bedeckung aus dem Ansatz „Sonstige Subventionen“.

Der Bürgermeister stellt den **Antrag, dies zu beschließen.**

Offene Abstimmung (21 GV anwesend): Wird einstimmig beschlossen.

14.10. Österreichische Hochschülerschaft an der Universität Salzburg

Antrag um Mensasubvention für das Wintersemester 2017/2018. Im Voranschlag 2018 findet sich kein Budgetansatz.

Der Bürgermeister stellt den **Antrag, diese Unterstützung abzulehnen.**

Offene Abstimmung (21 GV anwesend): Die Ablehnung dieses Subventionsantrages wird einstimmig beschlossen.

15. Allfälliges

1. Vizebgm. Mayrhofer erkundigt sich nach dem Stand in der Sache „Schulassistentz“.

Dr. Schäffer informiert: 30 vorgesehene Stunden sind budgetiert. Es wird ein Gespräch mit dem zuständigen Dr. Gutschner vom Land geben über die weitere Vorgangsweise, die Stellenausschreibungen etc..

1. Vizebgm. Mayrhofer informiert, dass die Arbeit mit Asylwerbern im Bruckmann-Haus gut funktioniert hat und man vielleicht wieder so etwas organisieren könnte.

Zum Thema Fußballplatz neu: Es gab Gespräche mit den Grundeigentümern. Gibt es schon eine Willensäußerung, kann man schon etwas schriftlich machen?

Bürgermeister: Es gab wieder ein Gespräch, darüber wurde ein Aktenvermerk verfasst. Die Grundeigentümer sind mir weiter im Wort. Ich muss warten, wie das Raumordnungsverfahren umgesetzt wird.

Stadtrat Ing. Schweiberer bemerkt zum Thema „Spar-Markt Ziegelhaiden“: im kürzlich erschienenen Landesgesetzblatt steht, bei Bestand ist für eine Abänderung Stichtag der 01.01.2018; es wird nicht so einfach werden, wie wir uns das vorstellen.

Bürgermeister: Laut Auskunft, die wir erhalten haben, geht es schon, denn es geht nicht um die Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes sondern um die Abänderung des Bebauungsplanes. Ich werde Dipl.-Ing. Zeller nochmals darauf ansprechen.

Stadtrat Ing. Schweiberer: Es wurden Straßenlaternen ausgetauscht. Meine Fragen: Sind diese neu, was sind die Kosten, warum sind es andere oder ist das ein Versehen? Es geht hier sicher um ordentliche Kosten.

Bürgermeister: Wir werden uns das ansehen und darüber berichten.

Bürgermeister Schröder bedankt sich an dieser Stelle bei den Zuhörern und verabschiedet sie, da die nachfolgenden Tagesordnungspunkte 16. – 18. nicht öffentlich sind.

16. Ehrungen (nichtöffentlich gem. § 28 Sbg. Gemeindeordnung 1994)

17. Vergabe von Wohnungen (nichtöffentlich gem. § 28 Sbg. Gemeindeordnung 1994)

18. Interessentenbeiträge; Aufforderung gem. § 8 Amtshaftungsgesetz
(nichtöffentlich gem. § 28 Sbg. Gemeindeordnung 1994)

Da keine Wortmeldungen mehr vorliegen, schließt der Bürgermeister die Sitzung um 21.05 Uhr.

Die Schriftführerin:

gez. Gabriele Niederstrasser eh.

Der Vorsitzende:

gez. Bürgermeister Peter Schröder eh.

Beschlussfassungsprotokoll GV v. 21.02.18

TOP	Beschluss	erledigt am	erledigt von
2.	Protokoll vom 13.12.17		
4.	Konvertierung CHF-Kredit		
5.	Verlängerung Kontokorrentkredit SPK		
6.	Neue u. geänderte Satzungen RHV		
7.	Europasteg-Gesellschaft – neuer Geschäftsführer		
8.	BORG-Neubau – Beauftragung ausf. Gewerke		
9.	Rathaus-Neubau - Beauftragung ausf. Gewerke		
10.	Resolution Pflegeregress		
11.	Zusatzvereinb. Stromliefervertrag Sbg. AG f. Sondervertragsanlagen		
12.	Verordnung Übertragung straßenpol. Angelegenheiten a. d. Bürgermeister		
13.	Aufträge, Anschaffungen		
14.1. – 14.10.	Subventionen		
16.	Ehrung durch die Stadtgemeinde		
17.1. – 17.19.	Wohnungsvergaben		
18.	Interessentenbeiträge; Aufforderung gem.Amtshaftungsges.		